

Vertrag über die Vergabe von Zuwendungen und die Kooperation* im Rahmen des Forschungsvorhabens

”_____“

zwischen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG), Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) und/oder als Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)
Weißensteinstr. 70 - 72, 34131 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden als „Forschungsgeberin“ bezeichnet -

und

vertreten durch

- im Folgenden als „Forschungsnehmer“ bezeichnet -

(gemeinsam nachfolgend auch „Kooperationspartner“ oder „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

Die Forschungsgeberin (Zuwendungsgeberin) unterstützt das o. g. Forschungsvorhaben des Forschungsnehmers (Zuwendungsempfänger) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach § 10 ALG i. V. m. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und/oder §§ 14, 26 Abs. 4 oder 9 Abs. 3 SGB VII, um...

Die Kooperationspartner beabsichtigen ...

Sie vereinbaren im Rahmen des o. g. Forschungsvorhabens gem. den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Der Vertrag umfasst folgende Bestandteile:

- diese Vereinbarung,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Vergabe von Zuwendungen der SVLFG im Rahmen der Forschungsförderung (ANBest-F SVLFG)
- den Antrag auf Zuwendung einschließlich der Projektskizze und Datenschutzkonzept vom
-

(2) Sollten sich die vorgenannten Unterlagen teilweise widersprechen, so gelten die Bestimmungen in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 2 Zuwendungsvergabe

(1) Diese Vereinbarung regelt die Vergabe von Zuwendungen im Rahmen des o. g. Forschungsvorhabens. Für dieses stellt die Forschungsgeberin dem Forschungsnehmer zur Deckung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben Zuwendungsmittel in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (gem. § 17 SVHV und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) einen Betrag von höchstens

€

(in Worten:.....€)

zur Verfügung. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass ein echter Zuschuss vorliegt.

Die Forschungsgeberin trägt in diesem Rahmen nur solche nachgewiesenen und für das Vorhaben notwendigen Ausgaben, für die eine Finanzierung durch den Forschungsnehmer beantragt wurde.

(Weiterhin leistet die Forschungsgeberin keine Unterstützung für folgende laut Antrag geplanten Vorhabensausgaben:)

(2) Berücksichtigt werden ausschließlich Ausgaben für Leistungen, die für das Vorhaben während der **Laufzeit vombis.....** anfallen.

(3) Zuwendungsfähige Ausgaben des Forschungsnehmers sind gem. dieser Vereinbarung:

Funktion und Eingruppierung des unterstützten Personals, Bsp. wiss. Mitarbeiter TVÖD 13	€
wissenschaftliche Hilfskraft	€
Personalgemeinkosten	€
Reisekosten	€
Büromaterial, Nebenkosten	€
...	
Gesamt	€

(4) Der nach Abs. 1 genannte Betrag wird - wie folgt - ausgezahlt (Zahlungsplan):

- in einer Rate zum (bei geringen Zuwendungen)
- eine erste Rate in Höhe von €, am (oder nach Unterzeichnung des Vertrages/Beginn der Forschungsarbeiten)
- eine zweite Rate in Höhe von €, am (oder nach Vorlage und Abnahme eines Zwischenverwendungsnachweises und eines Zwischenberichts)

Die Rate (n) wird/werden zum o. g. Datum fällig/ nach Prüfung des Zwischennachweises und des Zwischenberichts fällig.

(5) Der wissenschaftliche Abschlussbericht gem. Anlage 3 zu Ziffer 7.1 und 9 der ANBest-F SVLFG und (ggf. streichen) eine Inventarliste gem. Ziffer 7.3 ANBest-F SVLFG einschließlich aller Bestandteile und der abschließenden Verwendungsnachweise (Anlage 2 zu Ziffer 7.1 ANBest-F SVLFG) sind der Forschungsgeberin spätestens bis drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten je einmal in gedruckter und elektronischer Form vom Forschungsnehmer vorzulegen.

Spätestens 4 Wochen nach Abnahme des wissenschaftlichen Abschlussberichts sowie des abschließenden Verwendungsnachweises wird der noch auszuzahlende Restbetrag gem. der vorstehenden Regelungen und Ziffer 6.2 ANBest-F SVLFG ermittelt und fällig.

(6) Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung werden nach Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen auf das folgende Konto des Forschungsnehmers überwiesen:

Kontoinhaber:	
Geldinstitut:	
BIC:	IBAN:
Verwendungszweck:	

Der Forschungsnehmer informiert die Forschungsgeberin umgehend über Änderungen der Bankverbindung.

(7) Werden die Zuwendungsmittel nicht alsbald (spätestens drei Monate) nach der Auszahlung für Zwecke des Forschungsvorhabens (Projektzwecke) verwendet, können für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden.

(8) Vom Forschungsnehmer zu viel abgerechnete Fördermittel während des Förderzeitraums sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht mit der nächsten Rate verrechnet werden können. Auf eine Verzinsung gem. § 50 Abs. 2a Satz 3 SGB X wird verzichtet, weil der Aufwand für die Berechnung, Erhebung, Prüfung und Vereinnahmung der Zinsen erheblich ist und in einem ungünstigen Verhältnis zu den möglichen Zinseinnahmen steht.

§ 3 Inhalt und Durchführung der Kooperation

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einem regelmäßigen Austausch über den Projektfortschritt und zu gegenseitiger Unterstützung beim Erreichen der Kooperationsziele, wie folgt:

[hier können Inhalte (z. B. Bestandteile und Ablauf von Teilprojekten, gemeinsame Ziele und Verantwortlichkeiten) der Kooperation aufgenommen werden]

...

...

(2) Die Kooperationspartner werden für die Durchführung des Forschungsvorhabens die Zeit und Sorgfalt aufwenden, die bei Berücksichtigung der bekannten Regeln der Wissenschaft und Technik notwendig sind, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Im Übrigen ist jeder Kooperationspartner für die Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben selbst verantwortlich. Kein Vertragspartner übernimmt die Gewähr für das Erreichen der Forschungsziele, oder deren wirtschaftlicher Verwertbarkeit.

(3) Die Ansprechpartner für die Durchführung des Forschungsvorhabens sind:

- bei der Forschungsgeberin (SVLFG): Herr/Frau , Arbeitsbereich des Bereich , Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
- beim Forschungsnehmer der/die Forschungsleiter/-in: Herr/Frau , der/des .
- ggf. weitere Kooperationspartner

(4) Für das Vorhaben wird eine begleitende Arbeitsgruppe mit beratender Funktion eingerichtet, dessen Mitglieder die Forschungsgeberin benennt. Die Arbeitsgruppe kommt zu Beginn, in angemessenen Abständen und zum Abschluss des Vorhabens zusammen. Der/Die Forschungsleiter/-in berichtet dort über den Stand des Forschungsvorhabens, er organisiert, leitet und protokolliert die Sitzungen.

(5) Keiner der Kooperationspartner ist berechtigt, den anderen und ggf. weitere Kooperationspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Dies gilt auch für die Arbeit in einer Arbeitsgruppe.

(6) Veröffentlichungen gemeinsamer Projektergebnisse oder sonstiger gemeinsam erarbeiteter Inhalte des Forschungsvorhabens stimmen die an diesen Ergebnissen beteiligten wissenschaftlichen Vertragspartner unbeschadet des § 4 dieser Vereinbarung untereinander ab. Im Falle einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse verpflichten sich die Kooperationspartner, den jeweils anderen entsprechend der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu nennen. Auf Ziffer 12 und 13 der ANBest-F SVLFG wird verwiesen.

§ 3a Aufgaben des Forschungsnehmers

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Durchführung des Projekts liegen nachfolgend aufgelistete Aufgaben in der Verantwortung des Forschungsnehmers oder erfordern seine Mitwirkung:

	Aufgabe	Rolle Forschungsnehmer
	Bsp. Konzeption	
1	Recherche relevanter Literatur	Verantwortung
2	Schaffung der strukturellen Voraussetzungen (z.B. bei Bedarf Referentengewinnung)	Mitwirkung
3	Informationen und Unterlagen für Anträge nach § 75 SGB X zur Verfügung stellen, sowie Mitteilung relevanter Änderungen	Mitwirkung
4		
	Bsp. Evaluation	
	Bsp. Transfer	
	Arbeitsgruppe	Mitwirkung
	Koordination und Mittelüberweisung weitere Kooperationspartner	Verantwortung
	Bsp. Produkte	
	Evaluationsbericht	Verantwortung
	Fachpublikationen	Verantwortung
	Abschlusspräsentation	Mitwirkung
	Abschlussbericht	Verantwortung

(2) Der/Die Forschungsleiter/-in als Beschäftigter einer Hochschule verzichtet gegenüber der Forschungsgeberin bezüglich der erzielten Forschungsergebnisse auf die Geltendmachung seines in § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) geregelten negativen Publikationsrechts.

§ 3b Aufgaben der Forschungsgeberin

Die Forschungsgeberin unterstützt den Kooperationspartner in dem gemeinsamen Forschungsvorhaben wie folgt:

	Aufgabe	Rolle Forschungsgeberin
	Bsp. Konzeption	
1	Entwicklung und Koordinierung Gesamtkonzept	Verantwortung
2	Schaffung der strukturellen Voraussetzungen	Mitwirkung
3	Koordinierung Dienstleister	Verantwortung
4	Antragstellung nach § 75 SGB X, sofern die Forschungsgeberin selbst Daten übermittelt	Verantwortung
5		
	Bsp. Evaluation	
	Rekrutierung Teilnehmer	Verantwortung
	Bsp. Transfer	
	Arbeitsgruppe	Verantwortung
	Bsp. Produkte	
	Fachpublikationen	Mitwirkung
	Abschlusspräsentation	Mitwirkung
	Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen	Verantwortung

§ 4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (hierzu gehören insbesondere: Know-how, sonstige technische und nichttechnische Informationen, erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Methoden und Formeln), die ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei anvertraut werden und die als solche bezeichnet werden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder Dritten mitteilen. Diese Verpflichtung gilt solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Vertragspartner dessen Geheimnisse betroffen sind, auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt darüber hinaus nur für „vertrauliche Informationen“, die

- dem erhaltenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihm vom Offenlegenden zugänglich gemacht wurden, bereits nachweislich bekannt waren, oder
- dem erhaltenden Vertragspartner nachweislich ohne Einschränkung durch einen berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden, oder
- der erhaltende Vertragspartner nachweislich im Rahmen eigener Arbeiten, unabhängig von den erhaltenen Informationen, entwickelt hat, oder
- aufgrund Gesetzes, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Der Vertragspartner, dessen Informationen offengelegt werden sollen, ist rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

(2) Jeder Vertragspartner wird die „vertraulichen Informationen“ nach Abs. 1 der anderen Vertragspartner innerhalb seiner Organisation nur denjenigen Personen oder verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Projektes davon Kenntnis erlangen müssen.

(3) Gesetzliche Verpflichtungen der Forschungsgeberin, diesen Vertrag betreffende Unterlagen vorzulegen, insbesondere Vorlagepflichten gegenüber Aufsichts- oder Kartellbehörden oder dem Bundesrechnungshof, bleiben unberührt. Eine Verpflichtung der Forschungsgeberin, diesbezügliche Vorlageersuchen zuvor rechtlich überprüfen zu lassen, besteht nicht.

(4) Die Vertragspartner erkennen an, dass sie die jeweils für sie einschlägigen Datenschutzregelungen und -gesetze einzuhalten haben. Insbesondere sind hinsichtlich persönlicher Daten alle Mitarbeiter der Vertragsparteien auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verpflichten. Im Übrigen wird auf das in der **Anlage X** beigefügte Datenschutzkonzept nebst Anlagen verwiesen.

(5) Die Kooperationspartner werden durch die Verpflichtung gem. Abs. 1 nicht daran gehindert, die im Rahmen dieser Vereinbarung erarbeiteten Ergebnisse für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre und ihren Aufgaben zu verarbeiten. Sie sind bestrebt, eventuelle Geheimhaltungspflichten sobald wie möglich aufzuheben, um die wissenschaftlichen Zwecke und Aufgaben des jeweils anderen Vertragspartners bestmöglich zu unterstützen.

§ 5 Vertragslaufzeit und Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag ist gültig vom bis , mindestens jedoch bis zum Abschluss und zur Testierung des Gesamtschlussverwendungsnachweises durch die Forschungsgeberin bzw. der von ihr beauftragten Prüfbehörde.

(2) Dieser Vertrag tritt mit Vorlage eines positiven Votums der zuständigen Ethikkommission in Kraft.

§ 6 Vertragsänderungen und Kündigung

(1) Änderungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Änderungen des Finanzierungsplanes (§ 2) und die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner bedürfen der Zustimmung der Forschungsgeberin. Sie kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(3) Vor Ende der Laufzeit kann dieser Vertrag von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere ein den Vertragszweck gefährdender Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die aufgrund dieses Vertrages getroffenen Absprachen sein. Im Übrigen siehe die Bestimmungen zu Ziffer 19 ANBest-F SVLFG.

(4) Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals ordentlich kündigen. In diesem Fall werden die gem. § 2 zur Verfügung gestellten Mittel bis zum Kündigungszeitpunkt anteilig fällig. Die Verwendung der

Mittel ist auch in diesem Fall gem. der entsprechenden Festlegungen unter § 2 nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Hier getroffene Vereinbarungen sind nur insoweit gültig und wirksam, wie sie den ANBest-F SVLFG oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Sollten zur Wahrung dieser Vorschriften bei der konkreten Zusammenarbeit der Vertragsparteien weitere über die obenstehenden Regelungen hinausgehenden Detailabsprachen erforderlich werden, verpflichten sich die Vertragspartner, solche Vereinbarungen unter Beachtung des Projektziels, des Vertragsziels und der aus den vorstehenden Regelungen hervorgehenden gewollten Aufgabenteilung zu treffen. Wesentliche Absprachen bedürfen der Textform.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen und der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Kassel.

für die Forschungsgeberin:

Kassel, Datum

Funktion, Unterschrift

für den Forschungsnehmer:

Ort, Datum

Funktion, Unterschrift

Forschungsleiter/-in, Unterschrift

Anlagen:

A1) Projektantrag nebst Anlagen

A2) ANBest-F SVLFG nebst Anlagen

A3) Grundsätze über die Vergabe von Zuwendungen zur Forschungsförderung

A4)